

# GROSSE KREISSTADT SCHWANDORF



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. XII  
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

**„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK MITTERFELD II“**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG  
NACH § 10a ABS. 1 BAUGB

**Datum**  
30.10.2024

**Stand**  
Satzungsfassung

**Bauträger**  
Greenovative GmbH  
Fürther Straße 252  
90429 Nürnberg

**Planung**  
Blank & Partner mBB Landschaftsarchitekten  
92536 Pfreimd  
T: 096606/915 447  
E: info@blank-landschaft.de

**INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Vorbemerkungen .....	3
2.	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange .....	3
2.1	Schutzgut Wasser .....	3
2.2	Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter .....	4
2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	4
2.4	Schutzgut Boden, Fläche .....	5
2.5	Schutzgut Landschaftsbild .....	5
2.6	Klima und Luft.....	5
2.7	Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	6
3.	Berücksichtigung der Eingaben aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) .....	6
4.	Planungsalternativen.....	7

## 1. Vorbemerkungen

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“ ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten erstellt wurde.

Die Große Kreisstadt Schwandorf hat die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik Mitterfeld II“ nach § 11 BauNVO zur „Nutzung erneuerbarer Energien, wie [...] Sonnenenergie“ im nordöstlichen Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Schwandorf beschlossen. Daher soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan auf den Flurstücken 1095 (TF) und 1112, Gemarkung Kronstetten, Stadt Schwandorf aufgestellt werden. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. §8 Abs. 3 BauGB.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll direkt östlich der Bundesautobahn A93, westlich der Ortschaft Freihöls, durch einen privaten Bauträger auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche von 6,0 ha errichtet werden. Dabei setzt sich die Gesamtfläche der Anlage aus 5,0 ha für die eigentliche Aufstellfläche für Photovoltaikmodule, 0,9 ha für die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen und 0,1 ha für sonstige Grünflächen zusammen.

Nach einer Anfrage durch den Vorhabensträger, hat sich die Stadt Schwandorf grundsätzlich positiv zu dem Vorhaben geäußert, und das erforderliche Bauleitplanverfahren eingeleitet.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Auf Basis der Umweltprüfung werden die ermittelten und bewerteten Umweltbelange im Umweltbericht, Kap. 5 der Begründung, dargelegt. Die Eingriffsregelung wurde nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Erweiterte Auflage Januar 2003 sowie dem Kap. 1.9 der Hinweise des StMB vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ erstellt. Es wurde ein Kompensationsbedarf von 60.166 WP ermittelt. Der Ausgleich kann innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden (Aufwertung 65.018 WP).

### 2.1 Schutzgut Wasser

Quellfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet. Oberflächengewässer sind im Umfeld nicht vorhanden.

Auf den geplanten Flächen wird die Versiegelung durch die Regelung, die Photovoltaikmodule mittels Aufständering im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Außerdem bildet sich relativ schnell unter den Modulen und auf den Um-/ und Durchfahrten eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern heraus, was eine Aufwertung des

Plangebiets hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bewirkt

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zur Minderung von Zinkausträgen in den Boden wird für die Tragständer eine beschichtete Ausführung gewählt (Produkt Magnelis), bei denen mögliche Zinkausträge von vornherein erheblich minimiert werden.

## 2.2. Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Das Planungsgebiet liegt direkt östlich an der Bundesautobahn A93 und ist deshalb durch Lärmemissionen stark vorbelastet. Die Fläche hat durch die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche keine Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

Für den Menschen resultieren aus der Planung, mit Ausnahme der Bauphase mit Anlieferung der Anlagenteile, keinerlei zusätzlichen Lärmimmissionen.

Eventuelle elektromagnetische Strahlung von den Wechselrichtern unterschreitet nach wenigen Metern die Grenzwerte. Damit ist außerhalb des Zaunes von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Blendwirkungen sind bei der gewählten Anlagenkonstellation gemäß dem erstellten Blendgutachten nicht zu erwarten.

Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Umliegende Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszugehen.

## 2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet wird aktuell als Acker genutzt. Auf der Fläche sind keine besonderen Artvorkommen verzeichnet.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von wichtigen Lebensräumen für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetationsausprägung nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben ist unter den Modulreihen eine extensive Grünlandnutzung möglich. Hierbei wird auf Pflanzenschutzmittel und Düngung verzichtet. Auch für die Vogelwelt stellt die Schaffung von Kleinstrukturen und Rückzugsräumen eine Verbesserung des Lebensraums dar.

Während der Bauphase sind ebenfalls keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt zu erwarten. Auf Grund der kurzen Bauzeit von ein bis zwei Monaten werden diese nicht als erheblich eingestuft.

Die Bodenabstände der umschließenden Zäune ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch das Niederwild (15 cm Bodenabstand).

Eingrünung und Neuanpflanzung entlang der Sondergebietsfläche sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese ausgebildet, so dass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Barrierewirkungen werden ebenfalls nicht in nennenswertem Maße hervorgerufen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.

#### 2.4 Schutzgut Boden, Fläche

Beim Schutzgut Boden kommt es zu einer Überdeckung, während die Versiegelung insgesamt sehr gering ist.

Seltene Böden oder Bodenausprägungen sind nicht kennzeichnend. Die ausgeprägten Böden sind im Gebiet weit verbreitet.

Durch die Umwandlung in eine extensive Grünfläche kommt es insgesamt zu einer Verbesserung hinsichtlich des Schutzguts. Der potenzielle Bodenabtrag durch Wassererosion wird praktisch vollständig reduziert.

Das Schutzgut Fläche ist durch die Inanspruchnahme von ca. 6,0 ha in mittlerem Maße betroffen (nicht irreversibel). Nach einem Rückbau können die Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden (Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind vergleichsweise gering. Das Schutzgut Fläche ist in mittlerem Maße betroffen (nach einem Rückbau Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung möglich).

#### 2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Planungsgebiet liegt direkt östlich an der Bundesautobahn A93, wodurch das Landschaftsbild stark vorbelastet ist. Die Fläche hat durch die landwirtschaftliche Nutzung auch keine landschaftsprägende Eigenschaft. Durch die Eingrünung werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

#### 2.6 Klima und Luft

Durch die Errichtung der Anlage wird es zu einer geringfügigen Erwärmung im unmittelbaren Bereich der Anlage kommen. Die Auswirkungen sind nur auf der Fläche selbst wahrnehmbar.

Nennenswerte Emissionen werden nicht hervorgerufen.

Demgegenüber wird mit dem Betrieb der Anlage ein nennenswerter Beitrag zu einer nachhaltigen Energieerzeugung und zum Klimaschutz geleistet.

Die positiven Auswirkungen stehen im Vordergrund. Die Auswirkungen sind sehr gering.

## 2.7 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Bezüglich aller nach UVPG zu betrachtender Schutzgüter werden geringe Auswirkungen hervorgerufen. Lediglich beim Schutzgut Fläche sind mittlere Auswirkungen zu erwarten. Die Flächen weisen also größtenteils eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den Veränderungen bei den Schutzgütern auf.

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die nachhaltige Energieversorgung und den Klimaschutz aus.

### 3. Berücksichtigung der Eingaben aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB wurden seitens der Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde, des LRA Schwandorf, SG 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht, des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, des LRA Schwandorf, Team 630 Untere Naturschutzbehörde, des Landesjagdverband Bayern, Kreisgruppe Schwandorf, der Autobahn GmbH des Bundes, des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, des Bergamts Nordbayern, des Gesundheitsamtes, der Bayernwerk Netz GmbH und des LRA Schwandorf - Team 610 Bodenschutz Hinweise, Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen, die in den textlichen Festsetzungen Berücksichtigung fanden.

Seitens des Landratsamtes - SG 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht wurde ein Blendgutachten gefordert, dessen Ergebnisse in die Planung eingearbeitet wurden.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden erklärt Einverständnis zur Planung, wenn ihre Hinweise beachtet werden. Hinsichtlich umweltrelevanter Themen betrifft dies das Schutzgut Boden, in dem auf die Vermeidung einer Bodenverdichtung durch den Bau sowie generell die erforderlichen Vorkehrungen zum Bodenschutz hingewiesen wird. Hinsichtlich möglicher Zinkauswaschungen wurde die diesbezügliche Festsetzung dahingehend ergänzt, dass in der wassergesättigten Bodenzone keine Tragstäbe mit Zinkbestandteilen verwendet werden dürfen.

Alle Hinweise haben Eingang in die textlichen Festsetzungen gefunden.

Das Landratsamt Schwandorf Team 630 Unter Naturschutzbehörde stellt fest, dass gesetzlich geschützte Biotope oder dergleichen nicht betroffen sind. Die Bewertung der Schutzgüter wurde schlüssig und nachvollziehbar durchgeführt.

Die Anregung des Jagdverbandes bezüglich des Bodenabstandes der Umzäunung war in den Planunterlagen bereits berücksichtigt.

Das Gesundheitsamt wies auf die Notwendigkeit der Verwendung blendarmer Module hin, was berücksichtigt wird.

Die Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde bestätigt, dass die Planung den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung entspricht, ebenso der Regionale Planungsverband im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplans.

Die Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes im Hinblick auf die Bundesautobahn A93 wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Anforderungen der Bayernwerk Netz GmbH im Hinblick auf die 20 kV-Leitung wurden in die Planung eingearbeitet (Schutzzone, Abstände zu den Masten, sonstige Hinweise).

Das Bergamt wies auf das verliehene Bergwerkseigentum hin. Vom Inhaber der Rechte wurde aber keine Stellungnahme abgegeben.

Alle Anregungen wurden somit berücksichtigt und an den entsprechenden Stellen ergänzt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist eine Stellungnahme eines Anliegers, betreffend die Drainagen im nördlichen Randbereich, eingegangen. Die Belange werden durch den Erhalt des Drainagesammlers vollumfänglich berücksichtigt.

Im Ergebnis gelangt man zu der Einschätzung, dass durch die Umsetzung der Planung nicht mit erheblichen, dauerhaften negativen Auswirkungen für die Umwelt zu rechnen ist. Insgesamt wird durch die Produktion von erneuerbarer Energie ein positiver Beitrag für die Umwelt geleistet.

#### 4. Planungsalternativen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich beibehalten werden. Ein Beitrag zur verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien wäre dann nicht möglich. Standortalternativen bestehen nicht. Der Anlagenbereich befindet sich im vorbelasteten Bereich an der Autobahn A93, welcher bevorzugt für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage heranzuziehen ist.